

Amtsgericht Würzburg
2 F 956/12

Beschluß vom 10.3.2013:

**Der Befangenheitsantrag der beteiligten Mutter
Richterin am Amtsgericht Treu wird als unbegründet zurückgewiesen.** **gegen die**

I.
Die in dem vorliegenden Umgangsverfahren beteiligte Mutter des Kindes hat die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Würzburg zuständige Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Aus mehreren Schriftsätzen der Beteiligten und ihrer anwaltlichen Vertreterin war zu entnehmen, dass sie der Meinung ist, die genannte Richterin unterstütze das Begehren des Vaters auf Umgang mit dem Kind einseitig und vorbehaltlos. Sie verschließe sich dem Vorbringen, dass ein Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes zuwider laufe.
Die abgelehnte Richterin hat sich in ihrer dienstlichen Stellungnahme nicht für befangen erachtet.

II.
Das ganz offenkundig zulässige Ablehnungsgesuch erweist sich als nicht begründet.

A.
Wird ein Richter am Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch (§ 45 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 6 Abs. 1 FamFG). „Anderer Amtsrichter“ in diesem Sinne ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Würzburg der jeweilige Abteilungsleiter. Nach einer Anordnung der Präsidentin des Landgerichts Würzburg obliegt die Leitung des Familiengerichts jedoch der abgelehnten Richterin. Für diesen Fall sieht der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Würzburg vor, dass die Entscheidung dem Vertreter des Abteilungsleiters obliegt, dies ist der Direktor des Amtsgerichts. Dieser wird nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan für den Fall des Erfolges des Ablehnungsgesuches jedoch nicht Sachbearbeiter des Verfahrens. Damit verbleibt die Zuständigkeit bei ihm.

B.
Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. (§ 42 Abs. 2 ZPO)

Unter Befangenheit ist eine innere Einstellung des Richters zu den Parteien zu verstehen, aufgrund der er die erforderliche Distanz zu dem Streit und die notwendige Unparteilichkeit gegenüber den Parteien vermissen läßt, was dazu führen kann, daß es aufgrund sachfremder Erwägungen zu Bevorzugungen oder Benachteiligungen einer Partei kommen kann.

Auf eine tatsächliche Befangenheit des Richters kommt es nicht an, da sich seine tatsächliche innere Befindlichkeit einer Feststellung entzieht; vielmehr genügt es, daß in einer Partei subjektiv die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters erwachsen ist. Die Grenze des damit anzusetzenden subjektiven Beurteilungsmaßstabes liegt bei der Äußerung unbesonnener oder unvernünftiger Vorstellungen durch die Partei. Überzogenes („unnormales“) Mißtrauen einer Partei ist daher unberücksichtigt zu lassen. (Vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 29. Auflage 2012, § 42 ZPO Rn 9)

C.

In Anwendung dieser Grundsätze kann im vorliegenden Fall aus objektiver Sicht keine Befangenheit der Richterin festgestellt werden.

Im Einzelnen:

1. Aus der Formulierung des Gutachtensauftrages kann nicht auf eine einseitige Festlegung der Richterin geschlossen werden. Die von der Mutter beanstandete Formulierung „*welche Regelung des Umgangsrechts dem Wohl des Kindes am Besten entspricht*“ ist die – soweit ersichtlich – von allen Richtern des hiesigen Familiengerichts gebräuchliche Formulierung. Dieser Gutachtensauftrag läßt auch die Frage offen, ob überhaupt ein Umgang dem Kindeswohl dient. Selbstverständlich ist es nicht nur Aufgabe des Gerichts, sondern auch die von Sachverständigen, Verfahrensbeiständen oder von sonstigen Hilfspersonen, die das Gericht zu seiner Erkenntnisbildung heranzieht, auch die Frage eines Umgangausschlusses im Interesse des Kindeswohls zu prüfen.

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Richterin u.a. in ihrer Verfügung vom 9.10.2012 und in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 11.1.2013 mitgeteilt hat, ihr Standpunkt zur Frage des Umgangs sei bekannt.

Soweit sich die Richterin dadurch positioniert hat, dass sie einem Umgangsrecht des Vaters grundsätzlich nicht abweisend gegenübersteht, hält sie sich nur an die Wertung des Verfassungs- und des Gesetzgebers: Dieser hat mit Art. 6 GG das Umgangsrecht der Eltern ebenso verfassungsrechtlich geschützt wie das Sorgerecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erwachsen beide Rechtspositionen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen. (BVerfG, FamRZ 2004, 1166)

Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt. Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen.

Auch der „einfache Gesetzgeber“ hat mit § 1626 Abs. 3 Satz 1 und § 1684 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gebracht, dass ein Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen „in der Regel“ dem Wohl des Kindes dient. Er dient nach dem Verständnis des Gesetzgebers der Pflege der natürlichen verwandtschaftlichen Bindungen und der Verhinderung von Entfremdung. Er soll ferner der Selbstfindung und psychischen und stabilen Entwicklung eines Kindes dienen. Hierzu ist es nämlich erforderlich, dass das Kind beide Elternteile erlebt. (OLG Köln, NJW 2003, 1878)

Zudem sei auf Art. 9 des UN-Abkommens über das Recht des Kindes v. 20.11.1989 hingewiesen. Dort wird das Recht des Kindes garantiert, persönliche Beziehungen und direkten Kontakt mit beiden Elternteilen zu haben, „es sei denn, dieser Kontakt wäre entgegen dem Kindeswohl.“

Diese konstitutionellen und juristischen Begründungen sind jedoch kein Selbstzweck: Es ist zudem gesichertes Erkenntnis der Sozialwissenschaften, dass für die gesunde soziale Entwicklung eines Kindes in der Regel ein Erhalt der Beziehung zu beiden Elternteilen erforderlich ist. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass das Kind in engen, symbiotischen Beziehungen verstrickt bleibt und wichtige Schritte der Individuation nicht oder verzögert setzt (vgl. Barth-Richtarz, Interdisziplinäre Zeitschrift für das Familienrecht, 2006, 185).

Daher ist jeder Familienrichter nicht nur berechtigt, sondern auch gesetzlich verpflichtet, die geschilderten grundsätzlichen Wertungen von Konstitution und Gesetz umzusetzen. Wenn er diese Wertungen den Verfahrensbeteiligten gegenüber offenlegt und sich ihnen verpflichtet sieht, kann eine Befangenheit nicht vorliegen. Dabei ist jeder Familienrichter genauso gehalten zu überprüfen, ob im konkreten Einzelfall ein Ausschluß oder eine Einschränkung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Denn der Familienrichter ist neben den geschilderten Wertungen des Gesetzgebers auch dem von diesem als Entscheidungskriterium postulierten Kindeswohl (vgl. z.B. § 1697a BGB) verpflichtet. Dass die abgelehnte Richterin dieses Entscheidungskriterium missachten würde, kann weder generell, noch im vorliegenden Einzelfall festgestellt werden.

3. Eine Befangenheit kann entgegen der Ansicht der Mutter nicht daraus hergeleitet werden, dass die Richterin sich auf die Äußerung der Umgangspflegerin bezogen hat, die eine Wiederherstellung des Kontaktes zum Kindsvater befürwortete. Es wurde bereits ausgeführt, dass diese sachliche Position inhaltlich nicht beanstandet werden kann. Zutreffend ist zwar der Hinweis der Mutter darauf, dass die Umgangspflegerin keine Sachverständige ist. Dies verkennt die Richterin offenkundig nicht, denn sonst wäre eine Notwendigkeit für die Beauftragung einer Sachverständigen überhaupt nicht gegeben. Im Übrigen sei aber angemerkt, dass die beim Amtsgericht Würzburg zum Einsatz kommenden Hilfspersonen, sei es Verfahrensbeistand, Umgangs- oder Ergänzungspfleger, grundsätzlich in Kindschaftssachen kundig sind und auch langjährige berufliche Erfahrungen mit der Lösung von Familienkonflikten haben.

4. Einen Befangenheitsgrund sieht die Mutter darin, dass ihr die Richterin in sämtlichen mündlichen Verhandlungen wiederholt vorgeworfen habe, sie sei unkooperativ. Die Mutter hält diesen Vorwurf mit Hinweis auf ihre in der Vergangenheit gezeigte Mitwirkung bei den Umgangskontakten und den „diskriminierenden Aktivitäten“ des Vaters für unzutreffend. Der Mutter ist zuzugeben, dass das Verhalten des Vaters – nicht nur der Mutter und ihrer Verfahrensbevollmächtigten, sondern auch Justizpersonen gegenüber – gelinde ausgedrückt nicht zur Entspannung in den zahlreichen Verfahren beigetragen hat. Der Vater reagiert oftmals absolut nicht angemessen auf die seiner Meinung nach ihm gegenüber begangenen Ungerechtigkeiten, die er als „Justizterror“ empfindet. In diesem schwierigen Verfahrensumfeld ist es aber gerade besonders die Aufgabe des Gerichtes, die Sache in den Vordergrund zu stellen und nicht ein unangemessenes Verhalten eines Verfahrensbeteiligten mit einer Rechtsverweigerung zu beantworten.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der betreffende „schwierige“ Verfahrensbeteiligte Meier, Müller, Mollath oder Deeg heißt.

Es gebührt der angegriffenen Richterin zur Ehre, wenn sie trotz der auch in der Vergangenheit ihr gegenüber erfolgten ungerechtfertigten Vorwürfe des Vaters diesen weiter als Rechtssuchenden zur Kenntnis nimmt und prüft, ob ihm trotz seines Verhaltens ein Umgang mit seinem Kind gewährt werden kann. Wenn die Richterin in diesem Zusammenhang auch die Mutter auffordert, noch kooperativer zu sein, verlangt sie von ihr nichts anderes, als sie selbst in das Verfahren einbringen mußte: Die Abstrahierung der Frage, ob ein Umgang zum Wohl des Kindes möglich ist, von den als negativ empfundenen Erfahrungen mit dem Vater in der Vergangenheit. Es ist dabei zuzugeben, dass die Mutter insgesamt viel persönlichere und intensivere negativen Erfahrungen mit dem Vater machen mußte, als die abgelehnte Richterin. Jedoch kann von der Richterin wegen der ihr übertragenen Aufgabe nicht die bloße Feststellung abverlangt werden, dem in der Vergangenheit geschlossenen Umgangsvergleich sei durch das Verhalten des Vaters die Geschäftsgrundlage entzogen. Vielmehr bleibt es bei der unter 2. geschilderten gerichtlichen Verantwortung.

5. Eine Befangenheit kann nicht daraus hergeleitet werden, dass die Richterin bislang nicht die nach dem Vortrag der Mutter in der richterlichen Anhörung geäußerte Ablehnung des Kindes zum Umgang mit dem Vater berücksichtigt hat. Der Wille des Kindes ist zwar ein gewichtiges, jedoch kein ausschließliches Entscheidungskriterium.

Insbesondere bei kleineren Kindern begnügt sich auch die obergerichtliche Rechtsprechung nicht damit, die Weigerung des Kindes einfach zur Kenntnis zu nehmen. Aus der Wohlverhaltensklausel des § 1684 Abs. 2 BGB wird ganz einhellig die Verpflichtung des betreuenden Elternteils zur aktiven Förderung der Umgangskontakte hergeleitet. Dieser Elternteil müsse im Rahmen der Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe auf das Kind mit dem Ziel einwirken, psychische Widerstände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil abzubauen. (OLG Köln, FamRZ 1998, 961; OLG Braunschweig, FamRZ 1999, 185; OLG Saarbrücken, FamRZ 2001, 369; OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 932; OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 295). Das BVerfG (FamRZ 2005, 1057) fordert zudem, dass die Fachgerichte prüfen, inwiefern der geäußerte Kindeswille auch tatsächlich mit dem Kindeswohl im Einklang steht. Das OLG Saarbrücken (FamRZ 2013, 389) hat es erst jüngst abgelehnt, eine sorgerechliche Entscheidung allein auf den Willen zweier 14- bzw. 15 Jahre alten Kinder zu stützen.

Es kann daher nicht beanstandet werden, dass die Richterin nach der Anhörung des Kindes dem Verfahren seinen Fortgang gab, indem sie ein Sachverständigengutachten in Auftrag gab und nicht gleich zur Sache entschied. Die Beurteilung der Frage, ob ein gerichtliches Verfahren entscheidungsreif ist, steht grundsätzlich dem Richter zu, der die betreffende Entscheidung treffen und verantworten muß. Dass die Richterin hierbei willkürlich gehandelt hätte, ist nicht ersichtlich, zumal nach dem Akteninhalt die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch von der anwaltlichen Vertreterin der Mutter angeregt worden war.

6. Auch der Umstand, daß die Richterin über die Anhörung des Kindes kein Protokoll fertigte, ist nicht zu beanstanden. Verlauf und Ergebnis der Anhörung sind zwar zu dokumentieren, damit die Beteiligten unterrichtet werden und gegebenenfalls auch das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob alle

entscheidungerheblichen Fragen erörtert worden sind (BGH, FamRZ 2001, 907). Die Art und Weise der Dokumentation ist jedoch nicht in der Verfahrensordnung vorgeschrieben. Es reicht aus, wenn der Verlauf der Anhörung den Beteiligten in einer nächsten Verhandlung zu Protokoll mitgeteilt oder gar erst in der Endentscheidung referiert wird. (OLG Saarbrücken, FamRZ 2010, 2085 und FamRZ 2013, 389). Ein gesondertes Anhörungsprotokoll ist daher entgegen der Ansicht der Mutter nicht erforderlich.

7. Die Mutter beanstandet ferner, die Richterin habe einen Vorschlag zur Umgangsregelung nach ihrem Jahresurlaub angekündigt, zu dem die Beteiligten hätten Stellung nehmen sollen. Tatsächlich habe sich aber Frau Schmelter (Mitarbeiterin der Gerichtsnahen Beratung) bereits zur Fortsetzung des Umgangs bei ihr gemeldet, bevor ihr die Verfügung der Richterin bekannt gegeben wurde. Damit habe die Richterin Tatsachen schaffen wollen, ohne ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Vorbringen macht nicht ausreichend deutlich, dass die Richterin durch die von ihr gewählte Verfahrensweise die Beteiligtenrechte der Mutter missachtet hätte. Schließlich hat die Mitarbeiterin der Gerichtsnahen Beratung ständig Kontakte mit den Elternteilen gehabt. Wenn sie sich an die Mutter wegen der Wiederaufnahme des Umgangs gewendet hat, so ist deshalb zunächst einmal davon auszugehen, dass sie dies von sich aus im Rahmen ihrer Aufgabenstellung getan hat. Vernünftige Anhaltspunkte für ein bewusstes Übergehen der Mutter durch die Richterin können daraus nicht hergeleitet werden.

8. Ferner beanstandet die Mutter, die Richterin habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verkürzt, dass sie ihrer anwaltlichen Vertreterin Akteneinsicht erst nach Erlaß einer einstweiligen Anordnung gewährt habe. Ihre Anwältin habe bereits am 23.10.2012 Akteneinsicht beantragt, um festzustellen, ob sich in den Akten ein Protokoll über die Anhörung des Kindes durch die Richterin enthalten sei. Ihre anwaltliche Vertreterin habe mit Schreiben vom 13.11.2012 angekündigt, nach Akteneinsicht eine Stellungnahme abgeben zu wollen. Die Akteneinsicht sei ihr erst am 28.11.2012 gewährt worden; am gleichen Tag habe die Richterin aber bereits eine einstweilige Anordnung erlassen.

Aus der dienstlichen Stellungnahme der Richterin ergibt sich, dass diese den Beteiligten in den vor dem Erlass der einstweiligen Anordnung stattgefundenen Verhandlungsterminen vom Ergebnis und Verlauf der Anhörung des Kindes unterrichtet hat. Es bestand daher seither ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Anhörung. Im Übrigen dürfte sich auch aus der Art der Unterrichtung in der mündlichen Verhandlung ergeben haben, dass ein förmliches Anhörungsprotokoll nicht vorlag. Dass ein solches auch nicht erforderlich ist, wurde bereits (vorstehend 6.) dargelegt.

9. Schwerwiegend erscheint der Mutter, dass die Richterin mit dem Vater zweimal zusammengetroffen ist, ohne dass sie zu diesen Treffen hinzugeladen wurde. Diese beiden Gespräche hat die Richterin den Verfahrensbeteiligten von sich aus unverzüglich offengelegt. Bereits diese Vorgehensweise spricht gegen eine von der Mutter vermutete „Geheimjustiz“.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme hat die Richterin ausgeführt, dass der Vater am 25.9.2012, vor Beginn der Verhandlung über seinen Sorgerechtsantrag im Verfahren 2 F 1462/11, unangemeldet bei ihr vorgesprochen hat. Eine Ladung anderer Verfahrensbeteiligter zu einem solchen von ihr nicht initiierten und auch nicht

Mutter

geplanten Zusammentreffen ist bereits begrifflich unmöglich.

Die Richterin hat ferner ausgeführt, dass sie am 14.12.2012 mit dem Vater in den Räumlichkeiten der Gerichtsnahen Beratung im Ziviljustizzentrum zusammengetroffen ist. Dort habe dieser einen Beratungstermin mit der dort tätigen Beraterin, Frau Schmelter, gehabt. Die Initiative hierzu sei von Frau Schmelter ausgegangen, die sich von einer Information des Vaters über den künftigen Verfahrensablauf eine Entspannung, insbesondere auch bezüglich des weiteren Verhaltens des Vaters versprochen habe. Ein solcher Versuch der Richterin, das künftige Verhalten eines Verfahrensbeteiligten positiv zu beeinflussen, macht nur Sinn, wenn hierbei nicht alle Verfahrensbeteiligte anwesend sind, sondern er „im kleinen Kreis“ stattfindet. Deswegen verbietet sich eine Ladung sämtlicher Verfahrensbeteiligter hierzu von selbst. Der eigentliche Verhandlungstermin war damals bereits auf den 20.12.2013 terminiert worden.

Der Umstand allein, dass die Richterin mit einem Verfahrensbeteiligten zusammentrifft, stellt für sich keinen Befangenheitsgrund dar. Es kommt ständig vor, daß Richter/innen von Verfahrensbeteiligten oder ihren anwaltlichen Vertretern angesprochen werden und dass hierbei auch die Alternativen des weiteren Verfahrensablaufs erörtert werden. Solche Gespräche, an denen im Übrigen – gerichtsbekannt - in der Vergangenheit in anderen Verfahren auch die anwaltliche Vertreterin der Mutter beteiligt war, gehören zu dem alltäglichen Arbeitsablauf des Gerichtes.

Eine Befangenheit kann hieraus nur abgeleitet werden, wenn solche Gespräche heimlich erfolgen, d.h., ihr Stattfinden und ihr Verlauf nicht den übrigen Verfahrensbeteiligten offengelegt wird. Für den Bereich des Strafverfahrensrechts hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009 Regeln über derartige Gespräche aufgestellt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese strengen Regelungen der Strafprozessordnung ohne Modifikation auf ein dem Amtsbetrieb unterliegendes Nichtstreitverfahren in Familiensachen übertragbar sind. Vorliegend hat die Richterin jedoch durch die Offenbarung der Gespräche die in § 273 Abs. 2a StPO vorgesehenen Mitteilungen gemacht.

Aus dem Umstand, dass die Richterin ein von der Verfahrensordnung zulässiges Vorgehen gewählt hat, kann ihre Befangenheit nicht hergeleitet werden.

10. Befangenheit wäre aber zweifellos gegeben, wenn die Richterin einem Verfahrensbeteiligten eine Zusage über den sachlichen Ausgang des Verfahrens gemacht hätte. Dies mutmaßt die Mutter bereits allein aus dem Umstand, dass die Richterin mit dem Vater zusammengetroffen ist. Eine solche Mutmaßung reicht nicht aus. Die Richterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme ausgeführt, sie habe dem Vater keinerlei Zugeständnisse gemacht oder Zusicherungen abgegeben, auch nicht für den Fall, dass er bestimmte Verfahrensanträge zurücknimmt bzw. nicht persönlich zu einem Termin erscheint. Diese Stellungnahme der Richterin, die sie unter Bezugnahme auf ihre richterlichen Dienstpflichten abgegeben hat, ist in keiner Weise erschüttert worden.

11. Die Mutter hält die Richterin auch deswegen für befangen, weil sie nicht dokumentiert habe, daß sie besondere Sicherheitsanordnungen für den Ablauf der Verhandlung vom 25.9.2012 in Anwesenheit des Vaters getroffen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob entsprechende Anordnungen in den Akten bzw. im Protokoll zu dokumentieren sind. Nach dem Kenntnisstand des diese Entscheidung unterzeichnenden Richters sehen weder das FamFG, noch das GVG eine

entsprechende Dokumentationspflicht vor. Die Richterin hat jedenfalls in ihrer dienstlichen Stellungnahme dargelegt, daß sie keine derartigen Maßnahmen angeordnet hat. Der Umstand, daß die Mutter von einem Wachtmeister vor Beginn der Sitzung darauf angesprochen wurde, er werde sich in der Nähe des Sitzungssaales aufhalten, ist zwanglos damit zu erklären, daß der Vater aufgrund seines in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens ein vorübergehendes – bereits vor Jahren wieder aufgehobenes – Hausverbot im Justizgebäude hat. Das für die Sicherheit im Würzburger Justizgebäude zuständige Personal ist sowohl sensibel als auch selbständig genug, um aus der Kenntnis vergangener Vorfälle vorbeugend tätig zu sein. Im Übrigen wird dieses Personal außerhalb des Sitzungssaales grundsätzlich eigenverantwortlich zur Durchsetzung des Hausrechtes der Landgerichtspräsidentin tätig.

12. Eine Befangenheit kann auch nicht aus dem Vorwurf abgeleitet werden, die Richterin missachte die im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wittkowski zum Ausdruck gebrachte Gefährlichkeit des Vaters. Dem unterzeichnenden Richter ist dieses Gutachten, das u.a. die – gelinde ausgedrückt - sehr drastischen Äußerungen des Vaters über die Mutter wiedergibt, bekannt. Nach der Überzeugung des Richters waren die in der Vergangenheit aus diesem Gutachten gezogenen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Unfähigkeit des Vaters, elterliche Verantwortung für sein Kind zu übernehmen, voll gerechtfertigt. Der Richter ist auch froh, daß ein Mensch mit dieser damals festgestellten Persönlichkeitsstörung nicht mehr im Polizeidienst tätig werden durfte.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die damals festgestellte Persönlichkeitsstörung auch auf Dauer gegeben ist. Der Gesetzgeber hat in § 1696 Abs. 2 BGB das Gericht aufgefordert, von Amts wegen in regelmäßigen Umständen zu überprüfen, ob die aus Gründen des Kinderschutzes getroffene Maßnahme weiter erforderlich ist. Bereits deshalb ist das Gericht gehalten, durch ein neues Gutachten die Frage einer künftigen Regelung des Umgangsrechtes zu überprüfen.

13. Die gleichen Überlegungen betreffen den Vorwurf der Mutter, die Richterin missachte das Verhalten des Vaters. Das Gericht darf sich trotz des Versagens von Eltern in der Vergangenheit nicht damit zufrieden zu geben, dieses Versagen festzustellen. Vielmehr besteht der Auftrag des Gesetzgebers, auch mit sachverständiger Hilfe zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter Anordnung von konkreten Weisungen und Auflagen ein Umgang des Kindes mit dem Vater unter Berücksichtigung der unter 2. erwähnten Gesichtspunkten vertretbar ist.

Weder aus den geltend gemachten einzelnen Gesichtspunkten, noch aus deren Gesamtschau ergeben sich somit aus objektiver Sicht Zweifel an der Befangenheit der Richterin. Der Antrag der Mutter war daher zurückzuweisen.

Rechtshelfsbelehrung:

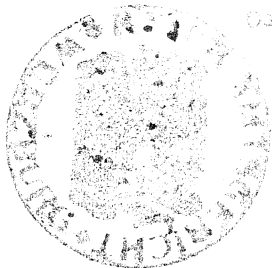
Gegen diese Entscheidung ist in entsprechender Anwendung der §§ 567 – 572 ZPO der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde gegeben, § 6 Abs. 2 FamFG.

Diese sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen entweder bei dem Amtsgericht Würzburg oder bei dem Oberlandesgericht Bamberg, dem Beschwerdegericht, einzulegen, § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung des Beschlusses, § 567 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der

Geschäftsstelle eingelegt und soll begründet werden, §§ 569 Abs. 2 und 3; 571 Abs. 1 ZPO.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Stockmann
Direktor des Amtsgerichts



11. März 2013
Das Untersuchungsamt des Amtsgerichts
des Amtsgerichts

Fell

Fest
Justizverwaltungsinpektorin